

IFRS direkt **Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

Juni 2018



Notwendige Angaben in Zwischenberichten zur Erstanwendung des IFRS 9

Hintergrund

IFRS 9, der neue Standard für Finanzinstrumente, ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Vor der erstmaligen Anwendung im Jahres- bzw. Konzernabschluss sind viele Unternehmen verpflichtet, einen Zwischenbericht nach IAS 34 zu erstellen, in dem erstmals IFRS 9 anzuwenden ist.

Es ist zu erwarten, dass Aufsichtsbehörden, Investoren und sonstige Interessierte ein großes Interesse an den Angaben zur erstmaligen Anwendung des IFRS 9 in diesen Zwischenberichten haben werden.

Sachverhalt

Welche Angaben sind in Zwischenberichten im Jahr der Erstanwendung des IFRS 9 verpflichtend?

Im Gegensatz zu IFRS 15 (dem neuen Standard zur Umsatzrealisierung) hat IFRS 9 keine Folgeänderungen an IAS 34 vorgenommen, um spezifische neue Zwischenberichtspflichten einzuführen. Die zentrale Anforderung für Zwischenberichte ist daher in IAS 34.16A(a) enthalten, wonach ein Unternehmen *"eine Erklärung, dass im Zwischenabschluss dieselben Rechnungslegungsmethoden und Bewertungsmethoden angewandt werden wie im letzten Abschluss eines Geschäftsjahres, oder, wenn diese Methoden geändert worden sind, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung"* zu machen hat.

IAS 34.6 besagt ferner, dass der Zwischenbericht eine Aktualisierung des letzten vollständigen Abschlusses vorsieht und sich dementsprechend auf neue Aktivitäten, Ereignisse und Umstände konzentriert.

Auswirkungen

Der Umfang der Angaben ist abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten des berichtenden Unternehmens. Dessen Bestimmung ist eine Ermessensentscheidung, die u. a. von folgenden Faktoren beeinflusst werden kann:

- Etwaige Anforderungen oder Erwartungen nationaler Aufsichtsbehörden: Unternehmen sollten sämtliche Leitlinien (*guidance*) nationaler Aufsichtsbehörden berücksichtigen, aus denen sich spezifische Angabe- bzw. Informationspflichten für die Zwischenberichterstattung ergeben. So könnte z. B. gefordert sein, eine Teilmenge der im jährlichen Abschluss verpflichtenden Angaben auch im Zwischenbericht zu geben.
- Bedeutung der Änderungen: Der Umfang der Angaben kann in Abhängigkeit von den tatsächlichen Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des IFRS 9 variieren. Im Bankensektor könnten einige Unternehmen aufgrund der Bedeutung der Auswirkungen auf ihren Abschluss mehr Informationen über erwartete Kreditausfälle aufnehmen; bei weder qualitativ noch quantitativ wesentlichen Auswirkungen sind weniger umfangreiche Angaben erforderlich.

Die Angaben können Folgendes beinhalten:

- eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung, die sich aus den neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergibt (diese Angabe ist gemäß IAS 34.16A(a) erforderlich), einschließlich der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden selbst
- wesentliche Ermessensentscheidungen des Managements bei der Anwendung von IFRS 9 (z. B. bei der Anwendung des Geschäftsmodelltests zur Klassifizierung und Bewertung oder Annehmen bei der Einbeziehung zukunftsgerichteter Informationen in die Berechnung erwarteter Kreditausfälle)
- Details zu den Auswirkungen auf die im Zwischenbericht dargestellten Beträge, einschließlich des Ergebnisses je Aktie und des Werts der Gewinnrücklagen in der Eröffnungsbilanz.
- Angaben nach IFRS 7.42L und 42P, die einige der quantitativen und qualitativen Angaben enthalten, die im Jahresabschluss, in dem IFRS 9 erstmals angewendet wird, verlangt werden und
- Angaben, die für das Unternehmen spezifisch sind - Unternehmen sollten überlegen, ob sie die Angaben des IAS 8.28, die verpflichtend für jährliche Abschlüsse sind, bereits im Zwischenbericht geben, um Art und Auswirkung der erstmaligen Anwendung des IFRS 9 zu erläutern.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob weitere Angaben des IFRS 7, die explizit nur für jährliche Abschlüsse gelten, nicht auch im Zwischenbericht gegeben werden sollten, um der Zielsetzung der Zwischenberichterstattung (Möglichkeit zur Beurteilung der Vermögenslage und Liquidität eines Unternehmens sowie seiner Fähigkeit Periodenüberschüsse und Mittelzuflüsse zu erzeugen) gerecht zu werden.

Anwendungszeitpunkt

IFRS 9 ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. In Zwischenberichten, die vor dem ersten Jahres-/Konzernabschluss unter Anwendung von IFRS 9 veröffentlicht werden, sollten die oben genannten Hinweise berücksichtigt werden.

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@de.pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaue

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaue@de.pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@de.pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Düsseldorf
Tel.: + 49 221 2084-340
alexander.hofmann@de.pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.jhtml

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.